

auch bei dem Geschwornengericht eine solche Verbindung durch ein aus Laien und Juristen gebildetes Gericht eintreten zu lassen. In Hinsicht auf die Bildung des Geschwornengerichts fand aber dieser Vorschlag sofort einen entschiedenen Widerspruch,

(s. Brackenhöft in „das Volk und sein Recht“, 1845, S. 148 flg.)

wurde jedoch in dem Streite über die Einführung der Geschwornengerichte in Baden in beschränkterer Weise wieder aufgenommen und im Januar 1848 in der badischen Zweiten Kammer (von dem pensionirten Hofgerichtspräsidenten Stöber aus Konstanz) in dem Antrage formulirt, daß für den Fall, daß der Einführung der Schwurgerichte politische Hindernisse im Wege stehen sollten, ein gemischtes Gericht aus vom Staate angestellten rechtsgelehrten Richtern und aus nicht ständigen, vom Volke gewählten Richtern, jedoch nur zur Entscheidung der sogenannten Thatfrage, zusammengesetzt werden möge. Auch dieser Antrag fand in dem Commissionsberichte der Zweiten Kammer (s. VII. Beilagenheft von 1848, Referent Rittermaier) entschiedene Mißbilligung und wurde durch die eintretenden politischen Ereignisse völlig beseitigt, sowie auch ein ähnlicher, bald nach Einführung des Geschwornengerichts in Preußen (von dem Obertribunalspräsidenten Dr. Götz in Berlin) gemachter Vorschlag keinen Anklang fand. Dagegen ist neuerdings in der umfassendsten Weise der Vorschlag der Vereinigung des bürgerlichen und des richterlichen Elements dahin gemacht worden,

(s. allgemeine Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen für 1864, Heft 3 und 4)

daß ein aus ständigen Richtern und einer größeren Anzahl bürgerlicher Mitglieder bestehendes, gemischtes, als Schöffengericht oder besser als „deutsches Schwurgericht“ zu bezeichnendes Collegium gemeinsam über die sogenannte Thatfrage und über die Rechtsfrage das Urtheil fällen, bei letzterer jedoch dem bürgerlichen Elemente nur eine Mitberathung zustehen solle. Zur Empfehlung dieses Vorschlages ist, außer wichtigen theoretischen Gründen, insbesondere auf den allseitig als glücklich anerkannten Anfang hingewiesen, den dieses System in Anwendung auf geringfügige Strafsachen (sogenannte Polizeistrafsachen) zuerst in Hannover und seitdem auch in Oldenburg, Kurhessen, Bremen erhalten hat, so daß die Wahrscheinlichkeit begründet erscheine, daß dasselbe auch bei Anwendung auf die schweren Verbrechen ein ebenso erfreuliches Resultat liefern werde.

Diesen Vorschlag hat unverkennbar die jenseitige Kammer vor Augen gehabt, als sie nach dem, die Einführung des Geschwornengerichts betreffenden Beschlusse den Zusatzantrag annahm:

„hierbei auch die Frage wegen Einführung der neuerdings angeregten Schöffengerichte in genaue Erwägung zu ziehen.“

Die unterzeichnete Deputation hat daher den Antrag vor Allem von diesem Gesichtspunkte aus der Prüfung unterzogen und die Gründe, welche für und gegen denselben sprechen, in folgenden Hauptpunkten zusammengefaßt.

Zuvörderst ist hervorzuheben, daß der obenbezeichnete, das moderne Staatsleben durchdringende Grundgedanke von der Nothwendigkeit der Mitwirkung eines volksthümlichen oder bürgerlichen Elements bei der Straf-

rechtspflege auch das Motiv dieses Antrages ist und sogar noch vollständiger in demselben zur Geltung zu gelangen scheint, indem das bürgerliche Element eine Mitwirkung bei der Beurtheilung des ganzen Straffalles, der Schuld-, wie der Straffrage, erhält; wenn ihm auch bei Bestimmung der gesetzlichen Strafe und des Strafmaßes nur eine beratende Stimme eingeräumt wird. Was zunächst den letzteren Punkt betrifft, so dürfte eine Mitberathung der Geschwornen bei der Feststellung der vom Gesetze verhängten Strafe an und für sich wohl nicht als eine Ueberschreitung des dem bürgerlichen Elemente anzuweisenden Wirkungskreises angesehen werden, da die von den Geschwornen verlangte Beantwortung der Schuldfrage oft wichtigere und schwieriger zu beurtheilende rechtliche Momente enthält, als die Entscheidung der Straffrage. Dagegen wird gegen die Vereinigung des richterlichen und des bürgerlichen Elements in demselben Collegium der schwerer wiegende Einwurf erhoben werden, daß die rechtsgelehrten Richter, obwohl der Zahl nach die Minderheit bildend, doch durch ihre größere Gewandtheit in der Darlegung und Beurtheilung des Falles einen das freie Urtheil hemmenden Einfluß auf die bürgerlichen Mitglieder ausüben könnten. Zur Entkräftung dieses Einwandes wird nicht bloß auf die Zwangslage hingewiesen, in welche, nach der französisch-deutschen Organisation der Jury, die Geschwornen durch die ihnen vorgelegte Fragestellung versetzt werden, sondern auch auf den oft maßgebenden Einfluß, welchen der Gerichtspräsident durch seine Belehrungen und besonders durch sein Schlußresumé ausübt, sowie auf den noch minder berechtigten Einfluß des Obmanns, der, ohne durch besondere Qualifikation eine Bürgschaft für die richtige Leitung der Verhandlung in dem Rathungszimmer, „der dunkelsten Seite des Geschwornengerichts,“ zu geben, seiner Ansicht leichter Geltung verschaffen kann. Da ferner nach dem neuen Vorschlage die Geschwornenliste noch mehr mit Rücksicht auf geistige Bildung angefertigt werden soll, so kann auch auf andere Collegien Bezug genommen werden, wo gebildete Bürger zusammen mit sogenannten „Studirten“ berathen, wie in den Gemeindecolliegen u. s. w., in denen das bürgerliche Element thatsächlich den Beweis liefert, daß es seine Selbstständigkeit wohl zu wahren weiß. Zudem ist das Princip, welches den beantragten Schöffengerichten zu Grunde liegt, schon auf einem wichtigen Gebiete der bürgerlichen Rechtspflege in den deutschen Handelsgerichten zur Anwendung gekommen, insofern dieselben, wie in Sachsen nach der Verordnung vom 30. Mai 1861 durch zwei rechtsgelehrte Richter und durch drei Kaufleute gebildet werden. Die weiteren Vortheile, welche aus der gemeinschaftlichen Berathung, besonders der That- oder Schuldfrage, durch Beseitigung der großen, aus der Unterscheidung der That- und Rechtsfrage und der Fragestellung entstandenen Schwierigkeiten sich ergeben würden, sind von selbst einleuchtend, als daß sie einer näheren Darlegung bedürften. Als ein besonderer Vorzug verdient aber noch hervorgehoben zu werden, daß nach dem Vorschlage solche „deutsche Schwurgerichte“ für alle Klassen von strafbaren Handlungen leichter errichtet werden könnten und dadurch die Inconsequenz wegzfallen würde, welche sowohl in Frankreich darin besteht, daß bei der Zweitheilung in Verbrechen und Vergehen die Beurtheilung der letzteren den correctionellen, bloß aus